

Republik Türkei
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
Generalsekretariat für EU-Angelegenheiten

Politische Reformen in der Türkei

März 2004

Direktorat für Politische Angelegenheiten

Einführung

Die Türkei, die einzige säkulare pluralistische Demokratie in der moslemischen Welt

Im 19. Jahrhundert begann die Türkei, die wirtschaftlichen, politischen und sozialen Strukturen des Landes zu „westernisieren“. Nach dem Ersten Weltkrieg und der Verkündung der Republik im Jahr 1923 wurde Westeuropa als Modell für die neuen weltlichen Strukturen der Türkei herangezogen. Seit dieser Zeit hat sich die Türkei in hohem Maß am Westen ausgerichtet.

Sie gehört zu den Gründungsmitgliedern der Vereinten Nationen und ist Mitglied der NATO, des Europarates und der OECD sowie assoziiertes Mitglied der Westeuropäischen Union (WEU).

Während des Kalten Krieges war die Türkei Teil der westlichen Allianz und verteidigte in diesem Rahmen Freiheit, Demokratie und Menschenrechte. Bei der Verteidigung des europäischen Kontinents hat die Türkei eine wichtige Rolle gespielt, und sie tut dies noch immer. Die wesentlichen Grundsätze der türkischen Außenpolitik konvergieren mit denen der europäischen Partner der Türkei.

Die Staats- und Regierungschefs der EU erklärten die Türkei auf dem EU-Gipfel von Helsinki 1999 einstimmig zum Kandidaten, der auf der Basis derselben Kriterien der EU beitrifft, die für die anderen Kandidaten angewendet werden. Von jenem Tag an startete ein umfassender Reformprozess in der Türkei, um die politischen Kriterien von Kopenhagen zu erfüllen, die eine Vorbedingung für die Aufnahme von Verhandlungen mit der Union sind.

Gesetzesreformen

Da die vollständige Überprüfung der grundlegenden Gesetzbücher wie des Strafgesetzbuches, des Pressegesetzes, des Vereinsgesetzes oder des Gesetzes über politische Parteien ein langatmiger gesetzgeberischer Prozess war, der Jahre hätte brauchen können, zog es die Türkei vor, die Unzulänglichkeiten gegenüber den politischen Kriterien so schnell wie möglich durch „Harmonisierungspakte“ zu beseitigen: Im Laufe des Reformprozesses wurde „Harmonisierungspaket“ der

Referenzbegriff für einen Gesetzentwurf, der aus einer Sammlung von Änderungen zu verschiedenen Gesetzen besteht, der entworfen wurden, um jeweils mehr als ein Gesetzbuch oder Gesetz zu ändern, und der im Parlament in einer einzigen Abstimmung angenommen oder verworfen wurde.

Mit der Verwendung dieses Ansatzes wurde auf die Gesetzgebung gezielt, die in solchen Bereichen wie Redefreiheit, Versammlungsfreiheit oder Gleichberechtigung der Geschlechter nicht in Einklang mit den EU-Standards stand. Berücksichtigt man dies, wie es im Nationalen Programm der Türkei für die Übernahme des *acquis* der EU (NPAA) von 2003 dargelegt wurde, so ist die Revision der grundlegenden Gesetze ein fortlaufender Prozess, der während der Beitrittsverhandlungen andauern wird.

Die Verfassungsänderungen

Das türkische Parlament kam am 3. Oktober 2001 zusammen, um über das umfassendste Paket von Änderungen abzustimmen, welches das Parlament bis dahin angenommen hat und mit dem mehr als ein Fünftel der 177 Artikel der Verfassung geändert wurden.

Diese Änderungen, die von dem breiten politischen Willen hinsichtlich der Mitgliedschaft der Türkei in der EU zeugen, führten neue Bestimmungen in Einklang mit den Prioritäten des Nationalen Programms für die Übernahme des *acquis* (NPAA) von 2001 ein, wie die Gedanken- und Meinungsfreiheit, den Schutz vor Folter, die Stärkung der Demokratie und der zivilen Behörden, die Freiheit und Sicherheit des Individuums, das Recht auf Privatsphäre, die Unverletzlichkeit der Wohnung, die Kommunikationsfreiheit, die freie Wohnortwahl und die Freizügigkeit, die Vereinigungsfreiheit und die Gleichberechtigung der Geschlechter.

Das neue Zivilgesetzbuch

Die Gleichberechtigung der Geschlechter ist einer der wesentlichen Grundsätze der Republik Türkei. In dieser Beziehung ist dies insofern einzigartig unter den moslemischen Ländern, da das Zivilgesetzbuch von 1926 dieses wesentliche Prinzip der Geschlechtergleichheit enthält. Früher als in vielen europäischen Ländern erhielten die Frauen in der Türkei 1930 das aktive und passive Wahlrecht bei Gemeindewahlen und 1933 für Wahlen zum Dorfrat; 1934 erhielten sie das aktive und passive Wahlrecht für das Parlament.

Das neue Zivilgesetzbuch, das am 1. Januar 2002 in Kraft trat, war ein Wendepunkt in den Anstrengungen der Türkei bei der Angleichung an die EU-Standards, da das Gesetzbuch bedeutende Änderungen auf den Gebieten der Geschlechtergleichberechtigung, des Schutz des Kindes und der Schwachen sowie der Vereinigungsfreiheit einführte.

Das Erste Harmonisierungspaket

Das erste Harmonisierungspaket, das am 19. Februar 2002 in Kraft trat, verfügte eine Reihe von Änderungen des Strafgesetzbuches, des Antiterrorgesetzes, des Gesetzes über die Errichtung von und die Verfahren an Staatssicherheitsgerichten und der Strafprozessordnung in Zusammenhang mit der Ausweitung der Meinungsfreiheit, der Verringerung des Gewahrsams und der Schutzbestimmungen für Strafgefangene.

Eine Änderung des Artikels 159 des Strafgesetzbuches reduzierte die Obergrenze der Strafen für Personen, die „offen das Türkentum, die Republik, die Große Nationalversammlung, das moralische Wesen der Regierung, die Ministerien, das Militär und die Sicherheitskräfte des Staates oder das moralische Wesen der Richterschaft beleidigen oder verspotten“, von 6 auf 3 Jahre. Eine zweite Änderung zum Strafgesetzbuch schaffte in Artikel 312 die Geldstrafen ab, die für das Rühmen einer strafbaren Handlung, den Aufruf zum Gesetzesverstoß oder das Aufstacheln zum Hass aufgrund der Gesellschaftsschicht, der Rasse, der Religion, der Sekte oder des Gebietes festgelegt wurden. Diese Änderung führte auch „Gefährdung der öffentlichen Ordnung“ als Kriterium für die Definition eines Verbrechens ein.

Der Artikel 7 des Antiterrorgesetzes wurde geändert, um den Rahmen, in dem Propaganda als strafbares Vergehen verfolgt werden kann, zu beschränken, wobei dies im Sinn von „Propaganda, die zu Terrorismus ermutigt“ neu definiert wurde. Eine Änderung des Artikels 8 verringerte die Obergrenze der Dauer für die Aussetzung von Sendungen, die Radio- und Fernsehstationen für die Ausstrahlung von Propaganda gegen die territoriale Integrität des Staates auferlegt werden kann, von 15 auf 7 Tagen und änderte die Strafverschärfungsgründe (angewandt auf die Print-Massenmedien), um die Ausweitung des Strafmaßes auf „ein Drittel“ anstatt „von einem Drittel bis zur Hälfte“ zu begrenzen. Der Artikel 8 des Antiterrorgesetzes wurde mit den Änderungen, die mit dem sechsten Harmonisierungspaket für dieses Gesetz verfügt wurden, abgeschafft.

In Bezug auf die Verringerung der Gewahrsamsdauer und auf die Stärkung der Bestimmungen über die Schutzrechte der Gefangenen und der Verhafteten schuf eine Änderung des Artikels 16 des Gesetzes über die Errichtung der und die Verfahren an Staatssicherheitsgerichten die Bestimmungen ab, die einen Gewahrsam von bis zu 7 Tagen bei gemeinschaftlich begangenen Straftaten ermöglichte, reduzierte den Polizeigewahrsam in Gebieten unter dem Ausnahmezustand von 7 auf 4 Tage, verringerte die maximale Zeitdauer des Polizeigewahrsams von 10 auf 7 Tage, sieht vor, dass der Verhaftete dem zuständigen Richter vor der Verlängerung der Dauer des Polizeigewahrsams vorgeführt wird, und sah die Bestimmung vor, dass auch der volle Zugang des Angeklagten zu seinem Rechtsanwalt auf Verhafteten im Polizeigewahrsam, für die die Dauer des Polizeigewahrsams nach Anordnung durch den Staatsanwalt verlängert wurde, angewandt wird.

Eine Änderung des Artikels 107 der Strafprozessordnung sieht vor, dass „ein Verwandter oder eine Person, die vom Verhafteten bestimmt wurde, über die Haft und jede Entscheidung über die Ausweitung der Haft nach Anordnung durch den Richter informiert werden soll“. Eine Änderung des Artikels 128 derselben Ordnung verringerte die maximale Dauer des Polizeigewahrsams für gemeinschaftlich begangene Straftaten von 7 auf 4 Tage und sah vor, dass ein Verwandter oder eine Person, die vom Verhafteten bestimmt wurde, unverzüglich über die Haft und über

die Anordnung der Ausweitung der Haftdauer auf Anweisung des Staatsanwaltes informiert wird.

Das Zweite Harmonisierungspaket

Um die Ausübung der Meinungsfreiheit, der Vereinsfreiheit und der Versammlungsfreiheit auszuweiten, wurde ein zweites Harmonisierungspaket verabschiedet und trat am 9. April 2002 in Kraft. Das zweite Paket änderte das Pressegesetz, das Gesetz über die politischen Parteien, das Vereinsgesetz und das Gesetz über Versammlungen und Demonstrationen, das Beamtengesetz und ferner das Gesetz über die Errichtung der und der Verfahren vor Staatssicherheitsgerichten sowie das Gesetz über die Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen der Gendarmerie und das Gesetz über die Provinzverwaltung.

Im Rahmen der Meinungsfreiheit wurde der Zusatzartikel 1 des Pressegesetzes geändert, um einige Aktivitäten, die in diesem Artikel im Zusammenhang mit Delikten der Presse aufgelistet sind, zu beseitigen. Eine Änderung des Ergänzungsartikels desselben Gesetzes verringerte das Strafmaß. Die Änderung des Artikels 16 desselben Gesetzes beseitigte einen Paragraphen über „das Veröffentlichende in einer durch Gesetz verbotenen Sprache“.

Eine Reihe von Änderungen wurde hinsichtlich des Vereinsgesetzes erlassen, um die Ausübung des Rechts auf Vereinigungsfreiheit zu stärken. Artikel 4 wurde novelliert, um einige der Beschränkungen bezüglich der Gründer von Vereinen abzuschaffen. Diese Änderung hob neben anderen Beschränkungen die Bestimmung über das Verbot der Vereinsgründung durch ehemalige Strafgefangene auf. Mit einer Änderung des Artikels 5 wurde die Bestimmung über das Verbot der Gründung eines Vereins aufgehoben, der „andere als die türkische Sprache oder Kultur schützt, entwickelt oder verbreitet oder der den Anspruch erhebt, dass er eine Minderheit auf der Grundlage von rassistischen, religiösen, konfessionellen, kulturellen oder sprachlichen Unterschieden vertritt“. Eine Änderung des Artikels 6 weitete die Vereinigungsfreiheit durch die Abschaffung der Bestimmung, die Vereinen verbot, Sprachen, die durch das Gesetz untersagt waren, zu verwenden, weiter aus und

fürte die Bestimmung ein, dass in der offiziellen Korrespondenz die türkische Sprache zu verwenden ist. Eine Änderung des Artikels 34 weitet die Vereinsfreiheit bezüglich der Gründung von Vereinigungen aus. Der Artikel 38 wurde geändert, um die Freiheiten von Studentenvereinen auszubauen. Eine Änderung des Artikels 43 führt das Verfahren der „Vorabmitteilung“ ein und ersetzt damit das vormals für Vereine erforderliche Verfahren der Erlaubnis. Mit den Änderungen wurden die Artikel 7, 11 und 12 über das „Verbot von internationalen Aktivitäten“, „von Aktivitäten im Ausland der in der Türkei errichteten Vereine“ und „von Aktivitäten in der Türkei von ausländischen Vereinen aufgehoben. (Anstelle dieser werden die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches angewendet.)

Das Versammlungs- und Demonstrationsgesetz wurde ebenfalls im Rahmen der Vereinsfreiheit und der friedlichen Versammlung novelliert. Artikel 9 wurde geändert, um die Freiheit auszuweiten, Versammlungen und Demonstrationen zu organisieren, indem die Altersgrenze für die Teilnahme auf 18 Jahre und die Erfordernisse für die Mitgliedschaft in den Organisationskomitees herabgesetzt wurden und es juristischen Personen mit Einverständnis der zuständigen Organe ermöglicht wurde, Versammlungen und Demonstrationen zu organisieren. Mit einer Änderung des Artikels 17 wurden die Bestimmungen, die die Gründe beschreiben, unter denen die lokalen Behörden Versammlungen und Demonstrationen verbieten oder verschieben können, überarbeitet. Eine Änderung des Artikels 19 sah vor, dass unter bestimmten Umständen Versammlungen eher verschoben als verboten werden sollten, und hob einige der Gründe, unter denen Versammlungen verschoben werden können, auf. Artikel 21 mit dem Titel „Versammlungen und Demonstrationen nicht im Rahmen ihres Zweckes“ wurde beseitigt, um die Ausübung der Freiheiten auf diesem Gebiet auszuweiten.

Im Rahmen der Vereinsfreiheit und um die nationale Gesetzgebung an die Verfassungsänderungen anzupassen wurden die Artikel 101 und 102 des Gesetzes über die politischen Parteien geändert, um das Verfahren „des vollständigen oder teilweisen Entzugs der staatlichen Hilfen für die politischen Parteien als alternative Sanktion zur dauerhaften Schließung von Parteien einzuführen. Artikel 103 wurde geändert, um das Kriterium einzuführen, das politische Parteien zum Unruheherd für Straftaten werden müssen, bevor diese Sanktionen auferlegt werden können.

Das zweite Paket schloss auch Änderungen im Rahmen der Urteile des EGMR als auch der Rechte der Strafgefangenen und Verhafteten ein. Artikel 13 des Beamtengesetzes wurde geändert, um den Rückgriff auf die Kompensation, die in Übereinstimmung mit den Urteilen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom Staat für grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung unter persönlicher Verantwortung bezahlt werden, zu ermöglichen. Eine Änderung des Artikels 16 des Gesetzes über die Errichtung von und die Verfahren vor Staatssicherheitsgerichten stärkte das Recht auf Verteidigung und das Recht der verhafteten oder in Verwahrung genommenen Personen auf den Zugang zu ihren Rechtsbeiständen bei Straftaten unter der Rechtsprechung des Staatssicherheitsgerichtes.

Schließlich hoben die Änderungen des Artikels 9 des Gesetzes über die Organisation, die Aufgaben und die Zuständigkeiten der Gendarmerie und die des Artikels 29 des Gesetzes über die Provinzverwaltung die Bestimmungen über die Befugnis der Offiziere der Regions- / Provinzgendarmerie auf, zeitweise im Namen des Gouverneurs oder Präfekten zu handeln.

Das Dritte Harmonisierungspaket

Das dritte Harmonisierungspaket, das am 9. August 2002 in Kraft trat, beseitigte die Todesstrafe, führte Bestimmungen in die relevanten Gesetzbücher ein, die den Weg für das Wiederaufnahmeverfahren bahnten und die die Meinungs- und Vereinsfreiheit weiter ausbauten, befasste sich mit den gesetzlichen Bedingungen bezüglich der Immobilien von Gemeindestiftungen, sah Änderungen in den Bestimmungen über die Bildung und die Ausstrahlung von Sendungen mit Blick auf die kulturellen Rechte vor und fuhr fort, die nationale Gesetzgebung in Einklang mit den Verfassungsänderungen, mit den Änderungen zum Vereinsgesetz, dem Gesetz über die Zollfreigebiete, dem Versammlungs- und Demonstrationsgesetz, dem Pressegesetz, dem Stiftungsgesetz und dem Dekret über die Organisation und die Aufgaben des Generaldirektorats von Stiftungen, der Zivil- und der Strafprozessordnung, dem Gesetz über die Errichtung von Radio- und

Fernsehunternehmen, dem Gesetz über den Fremdsprachenunterricht und die Bildung sowie mit dem Gesetz über die Aufgaben und Zuständigkeiten der Polizei zu bringen.

Die Todesstrafe, die in der Türkei seit 1984 nicht mehr angewandt wurde, wurde mit den Änderungen der betreffenden nationalen Gesetzgebung, die durch das dritte Harmonisierungspaket in Einklang mit dem Protokoll Nr. 6 der EMRK und den vorherigen Verfassungsänderungen erlassen wurden, abgeschafft. Unter den neuen Bestimmungen, die die Todesstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt, ist die Todesstrafe außer in Kriegszeiten und bei unmittelbarer Kriegsgefahr nicht länger durchzuführen, wenngleich Terrorismus zu der Zeit, als das dritte Paket in Kraft trat, als eine Ausnahme beibehalten wurde.

Die Einführung von Bestimmungen, die das Wiederaufnahmeverfahren ermöglichen, war auch eine der bedeutendsten gesetzlichen Reformen, die mit dem dritten Paket erlassen wurden. Die Artikel 445 und 448 der Zivilprozessordnung und die Artikel 327 und 335 der Strafprozessordnung wurden geändert, um ein Wiederaufnahme im Lichte der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte für Zivil- und Strafprozesse zu ermöglichen. Die Rechtsprechung des Gerichtshofes wurde direkt auf das Rechtssystem anwendbar und verstärkte die Möglichkeit, die Folgen von Menschenrechtsverletzungen zu beseitigen.

Artikel 159 des Strafgesetzbuches wurde geändert, um die Meinungsfreiheit in Einklang mit den Normen des EGMR auszuweiten und um Unklarheiten im Wortlaut dieses Artikels zu beseitigen. Eine Änderung des Artikels 201 führte neue Definitionen und Maßnahmen ein, um dem Fehlen von gesetzlichen Bestimmungen gegen den Menschenhandel zu begegnen und um die Angleichung an die UN Konvention von Palermo zur Bekämpfung der transnationalen organisierten Kriminalität zu gewährleisten. Änderungen zu dem Artikel 31 und dem Zusatzartikel 31 des Pressegesetzes, die mit dem Paket erlassen wurden, hoben die Gefängnisstrafe für strafbare Vergehen bezogen auf die Presse auf und weiteten dadurch die Meinungsfreiheit aus.

Mit dem dritten Paket wurden Bestimmungen zum weiteren Ausbau der Vereinsfreiheit, wie sie durch das neue Zivilgesetzbuch und das zweite Harmonisierungspaket erlassen wurde, vorgenommen. Artikel 11 und 12 des Vereinsgesetzes wurden geändert, um die Aktivitäten von in der Türkei errichteten Vereinen im Ausland und die Aktivitäten in der Türkei von im Ausland gegründeten Vereinen zu erleichtern. Eine Änderung des Artikels 15 fasste die Registrierung und ähnliche Verfahren bezüglich Vereinen beim Innenministerium anstatt bei der Polizei zusammen. Artikel 39, der die Errichtung von Vereinen durch Beamte beschränkte, wurde ebenso wie Artikel 56, der Beschränkungen für Studenten in Bezug auf Vereine vorsah, aufgehoben. Die Änderung des Artikels 40 beseitigte die Einschränkungen für Nicht-Regierungseinrichtungen, im Bereich der Vorbereitung auf Erdbeben oder anderen Naturkatastrophen (Zivilschutz) aktiv zu werden. Artikel 45 und 47 wurden geändert, um die „Inspektion vor Ort“ durch eine „schriftliche Erklärung“ zu ersetzen, die der höchsten Gouverneursbehörde auf lokaler Ebene vorzulegen ist. Artikel 62 wurde geändert, um das bürokratische Verfahren zu vereinfachen, und die Änderungen der Artikel 46 und 73 übertrugen alle Angelegenheiten hinsichtlich von Vereinen aus dem Aufgabenbereich der Polizei an die neu errichtete Abteilung für Vereine beim Innenministerium.

Der Zusatzartikel 3 des Erlasses über die Organisation und die Aufgaben des Generaldirektorats für Stiftungen wurde auch geändert, um die rechtlichen Grundlagen für Aktivitäten von ausländische Stiftungen in der Türkei zu gewährleisten. Eine Reihe von ausländischen Stiftungen haben bereits Zweigstellen in der Türkei errichtet. Eine andere Änderung, die in Bezug auf die Vereinigungsfreiheit erlassen wurde, ist namentlich eine Änderung des provisorischen Artikels 1 des Gesetzes über die Zollfreigebiete, welche das 10-jährigen Verbot von Streik, Aussperrung und Schlichtung in Zollfreigebieten aufhebt.

In Bezug auf die Freiheit der friedlichen Versammlung wurde mit der Änderung des Artikels, unter Beibehaltung des Vorabgenehmigungsverfahrens für Ausländer, die an Versammlungen und Demonstrationen teilnehmen, wie in Artikel 3 des Gesetzes über Versammlungen und Demonstrationen vorgesehen, ein Anmeldeverfahren für Ausländer, die auf Versammlungen und vor Gruppen Reden halten, an Demonstrationen teilnehmen oder Plakate, Bilder, Flaggen, Aufschriften und

Geräte tragen, eingeführt. Artikel 10 wurde geändert, um den Zeitrahmen für die „vorherige Anmeldung“ einer Versammlung, die von türkischen Staatsbürgern organisiert wird, von 72 auf 48 Stunden zu verringern.

Eine Änderung des Artikels 4 des Gesetzes über die Errichtung von Radio- und Fernsehsendern hob die Beschränkungen über die Ausstrahlung von Sendungen in verschiedenen Sprachen und Dialekten auf, die traditionell von den türkischen Bürgern im Alltagsleben verwendet werden, wie zum Beispiel Kurdisch. Die Änderung beseitigte auch die viel kritisierte Bestimmung „das Privatleben von Individuen soll mit Ausnahme von Fällen, in denen diese für das öffentliche Wohl notwendig ist, nicht Thema von Sendungen sein“ und den abstrakten Ausdruck bezüglich „Pessimismus, Verzweiflung und Ermutigung zum Chaos und zu Gewalttendenzen“. Eine Änderung des Artikels 26 stellte die Grundsätze in Bezug auf den Aspekt der Weiterverbreitung klar, um eine Angleichung an die Europäische Konvention über grenzüberschreitendes Fernsehen zu erreichen. Das Gesetz über den Fremdsprachenunterricht und das Erlernen von Fremdsprachen wurde geändert, um die Einschränkungen bezüglich des Erlernens von verschiedenen Sprachen und Dialekten, die traditionell von türkischen Bürgern im Alltagsleben verwendet werden, aufzuheben. Das dritte Paket sah auch die Vorbereitung von zwei Verordnungen über die Ausstrahlung von Sendungen in und das Erlernen von verschiedenen Sprachen und Dialekten vor, die traditioneller Weise von türkischen Bürgern im Alltagsleben verwendet werden.

Mit dem dritten Paket wurden weitere rechtliche Reformen erlassen, besonders die Änderungen des Gesetzes über die Aufgaben und die Kompetenzen der Polizei zur Angleichung dessen an die vorherigen Verfassungsänderungen hinsichtlich der Freiheit und der Sicherheit des Individuums, der Intimität der Privatsphäre, der Unverletzlichkeit der Wohnung und der Gleichheit von Mann und Frau, was auch eine Änderung beinhaltete, die das Mindestalter für die Beschäftigung an bestimmten Arbeitsplätzen von 21 auf 18 herabsetzte und die Bestimmungen über audiovisuelle Werke veränderte. Artikel 1 des Stiftungsgesetzes wurde geändert, um die gesetzlichen Bedingungen bezüglich der rechtlichen Probleme hinsichtlich des Grundbesitzes von Gemeindestiftungen anzugehen.

Eine neue Regierung kommt an die Macht

Am 3. November 2002 wurden in der Türkei allgemeine Wahlen abgehalten. Das türkische Volk brachte seine Unzufriedenheit mit dem Status quo und seinen Wunsch für die Beschleunigung des Wandels sehr klar zum Ausdruck. Keine der Parteien im vorhergehenden Parlament konnte die nationale Prozenzhürde für die Wahlen zum Parlament erreichen. Die neue regierende Partei, die AKP, eine Mitte-rechts-Partei wiederum brachte seine Bekenntnis zu Reformen sehr deutlich zum Ausdruck und erklärte es zu ihrem Ziel, die politischen Kriterien der EU von Kopenhagen zu erfüllen, um den Weg für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Union zu ebnen. Die Oppositionspartei, die Republikanische Volkspartei, eine Mitte-links-Partei, unterstützt das Bekenntnis der Regierung zum Beitrittsprozess der Türkei zur EU. Der Kopenhagener Gipfel der EU von Dezember 2002 vertagte die Entscheidung über die Eröffnung von Beitrittsverhandlungen bis zum EU Gipfel im Dezember 2004. Die neue Regierung verfolgte ihr Bekenntnis zu Reformen mit der Unterstützung der Oppositionspartei, der Wirtschaft, der Hochschulen, der Zivilgesellschaft und der Öffentlichkeit, die mit großer Mehrheit für den Beitritt zur EU ist.

Das Vierte Harmonisierungspaket

Das vierte Harmonisierungspaket, das am 11. Januar 2003 in Kraft trat, hat wichtige Änderungen im Zusammenhang mit der Ausweitung der Vereinigungsfreiheit, der Abschreckung gegen Folter und Misshandlung, den Kontrollbestimmungen für die Rechte der Gefangenen durch eine Reihe von Änderungen des Gesetzes über die Strafverfolgung von Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes, dem Strafgesetzbuch, der Strafprozessordnung, der Rechtsverordnung Nr. 430, dem Gesetz über die Staatssicherheitsgerichte, dem Gesetz über die Menschenrechtsuntersuchungskommission und dem Gesetz über Stempelgebühren, dem Pressegesetz, dem Vereinsgesetz, dem Zivilgesetzbuch, dem Gesetz über politische Parteien, dem Stiftungsgesetz und dem Gesetz über das Strafregister vorgenommen.

Zahlreiche Änderungen sollen die Kontrolle in Bezug auf Folter und Misshandlung verstärken. Artikel 2 des Gesetzes über die Strafverfolgung von Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes wurde geändert, um das Verwaltungsgenehmigungsverfahren für die Strafverfolgung von Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes aufgrund von Vorwürfen der Folter und Misshandlung abzuschaffen. Die Änderung des Artikels 245 des Strafgesetzbuches sieht vor, dass Urteile bezüglich Folter und Misshandlung nicht in Geldstrafen oder andere Maßnahmen umgewandelt oder außer Kraft gesetzt werden können. Artikel 316 der Strafprozessordnung wurde geändert, um das Recht auf Verteidigung zu stärken und sicherzustellen, dass die schriftliche Stellungnahme des Generalstaatsanwaltes des Kassationsgerichtes dem Verdächtigen oder seinem Anwalt zur Kenntnis gebracht wird.

Artikel 3 der Rechtsverordnung wurde geändert, um die Zeitdauer von 10 auf 4 Tage zu verkürzen, für die der Beschuldigte oder Gefangene aus der Haftanstalt oder der Untersuchungshaft heraus in Polizeigewahrsam genommen werden darf, um sicherzustellen, dass jedes Mal, wenn der Gefangene oder Verhaftete aus der Untersuchungshaft oder dem Gefängnis genommen wird, eine Anhörungspflicht des Gefangenen oder Verhafteten durch einen Richter besteht, bevor der Richter eine Entscheidung in dieser Angelegenheit trifft, um zu gewährleisten, dass der Beschuldigte oder Gefangene von seinen Rechten Gebrauch macht, um sicherzustellen, dass die Gesundheit des Verhafteten oder Gefangenen jedes Mal, wenn dieser aus oder in das Gefängnis oder der Haftanstalt kommt, durch ein ärztliches Attest bescheinigt wird, und um die Haftbedingungen in Regionen unter Ausnahmezustand zu verbessern.

Artikel 16 des Gesetzes wurde geändert, um die Bestimmungen der Zivilprozessordnung bezüglich der Rechte von Personen, die wegen gewöhnlicher Straftaten festgenommen wurden, auf Straftaten auszuweiten, die unter die Rechtsprechung der Staatssicherheitsgerichte fallen. Ziel dieser Änderung war es zu verhindern, dass die Aussagen eines Festgenommenen, die er bei seiner Festnahme, ohne Zugang zu einem Anwalt zu haben, gemacht hat, als Beweis vor Gericht verwendet werden. Artikel 7 des Gesetzes über die

Menschenrechtsuntersuchungskommission wurde geändert, um den maximalen Zeitraum, in dem eine Antwort auf eine Anfrage an die Kommission bezüglich Menschenrechtsverletzungen zu erfolgen hat, von 3 Monaten auf 60 Tage zu reduzieren.

Zusatzartikel 1 des Gesetzes über Stempelgebühren, der bei Schadensersatzzahlungen, die gemäß den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte geleistet werden, und der bei Zahlungen für eine gütliche Einigung die Befreiung von den Stempelgebühren vorsieht, wurde als Teil dieses vierten Pakets geändert, damit die Probleme bei Verfahren in diesem Bereich gelöst werden.

Zur weiteren Ausweitung der Meinungsfreiheit wurde Artikel 15 des Pressegesetzes geändert, um Bestimmungen einzuführen, die nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte die Presse vor dem Preisgeben ihrer Informationsquellen schützt und die die Funktion der Presse in demokratischen Gesellschaften und das Informationsrecht der Öffentlichkeit sicherstellen.

Im Bereich der Vereinigungsfreiheit wurden mit dem vierten Paket einige Änderungen im Vereinsgesetz und im Zivilgesetzbuch vorgenommen. Artikel 5 des Vereinsgesetzes wurde geändert, um die Beschränkungen hinsichtlich des Vereinszwecks zu mindern. Durch die Änderung des Artikels 6 wurde den Vereinen erlaubt, in ihren internationalen Kontakten und ihrem inoffiziellen Schriftverkehr Fremdsprachen zu verwenden. Die Änderungen von Artikel 16 und 18 sehen die Mitgliedschaft von juristischen Personen in Vereinen vor. Das Paket hob die Bedingung für einen Beschluss des Verwaltungsrates des Vereines und die Unterschrift seiner Mitglieder bezüglich von Ankündigungen, Erklärungen und ähnlichen Veröffentlichungen auf. Ebenso wurde in diesem Artikel der Ausdruck „in jeder durch Gesetz verbotenen Sprache und schriftlich“ entfernt. Artikel 11 und 12 zu den Auslandstätigkeiten von in der Türkei ansässigen Vereinen und die Tätigkeiten in der Türkei von im Ausland ansässigen Vereinen wurden aufgehoben, wohingegen Artikel 91 und 92 die einheitliche Anwendung in diesem Bereich vorsehen.

Eine Änderung des Artikels 91 des Zivilgesetzbuches hob das Verfahren für die Erlaubnis vom Ministerrat bezüglich der Aktivitäten von ausländischen Vereinen in der Türkei auf und übertrug diese Zuständigkeiten auf das Innenministerium unter der Voraussetzung, dass die Ansicht des Außenministeriums eingeholt wurde, um die Entscheidungsfindung auf diesem Gebiet zu vereinfachen. Eine Änderung des Artikels unterstrich die Voraussetzung, dass „internationale Kooperation als vorteilhaft erachtet wird“, und beseitigte andere Beschränkungen auf diesem Gebiet. Die Änderungen des Artikels 91 und 92 führten in beide Artikel Bestimmungen bezüglich der Zusammenarbeit zwischen Vereinen ein. Das Paket enthielt zusätzliche Bestimmungen, die die Anwendbarkeit der Regelungen des geänderten Artikels 92 des Zivilgesetzbuches hinsichtlich anderer non-profit Organisationen als Vereinen und Stiftungen erweitern.

Das vierte Paket schloss auch eine Reihe von Änderungen in die Gesetzgebung über politische Parteien ein. Artikel 8 des Parteiengesetzes wurde geändert, um die Eignungsvoraussetzung für die Gründungsmitglieder einer Partei an die für die Parteimitgliedschaft anzugleichen. Die Änderungen des Artikels 11 des Parteiengesetzes und des Artikels 11 des Gesetzes über die Wahlen der Parlamentsmitglieder beseitigten die Beschränkungen wegen einer vorherigen Verurteilung für Straftaten der „offenen Anstiftung zum Hass aufgrund der Klasse, der Rasse, der Religion, der Sekte oder des Gebietes“ und ersetzte diese Bestimmung durch „eine Verurteilung für terroristische Handlungen“. Die Änderung des Artikels 11 des Parteiengesetzes hob die Grenze an, die eine Beschränkung für die Wählbarkeit in das Parlament darstellt, für andere strafbare Handlungen als solche, die ohne kriminelle Absicht begangen wurden von drei auf fünf Jahre.

Artikel 66 des Parteiengesetzes wurde geändert, um die Bestimmung einzuführen, bestimmten natürlichen und juristischen Personen zu verbieten, den politischen Parteien „die Verwendung ihrer Medien [Kanäle] zu gestatten. Gemäß einer Änderung des Artikels 98 des Parteiengesetzes wurde eine 3/5 Mehrheitsentscheidung im Verfassungsgericht für eine Entscheidung zum Parteiverbot notwendig. Mit einer Änderung des Artikels 100 kann der Fall eines Parteiverbots nur aus Gründen, die in der Verfassung vorgesehen sind, angemeldet werden. Artikel 102 wurde geändert, um es politischen Parteien zu ermöglichen,

gegen die Klageschrift des Generalstaatsanwaltes des Kassationsgerichtes Einspruch zu erheben. Artikel 104 würde geändert, um das Verfahren des Parteiverbots an die Änderung des Artikels 69 der Verfassung anzugleichen und um die Sanktion „des ganzen oder teilweisen Entzugs der staatlichen Hilfe“ als Alternative zum Parteiverbot einzuführen.

Zur Beschleunigung des Entscheidungsprozesses wurde Artikel 1 des Stiftungsgesetzes geändert, um die Anforderung für eine Entscheidung des Ministerrates für den Erwerb von Grundbesitz durch Gemeindestiftungen durch die des Generaldirektorats für Stiftungen zu ersetzen. Das Verwaltungsverfahren für den Erwerb von Eigentum durch Gemeindestiftungen wurde ebenfalls vereinfacht. Das vierte Paket ermöglichte auch die Verkündung einer Verordnung, die die Regeln und Verfahren auf diesem Gebiet bestimmt.

Die Änderung der Artikel 1, 2, 3, 4 und 7 des Gesetzes über die Anwendung des Petitionsrechtes bracht die Bestimmungen dieses Gesetzes mit den Änderungen des Artikels 74 der Verfassung bezüglich der Rechte von in der Türkei ansässigen Ausländern, ihr Petitionsrecht zu nutzen, in Einklang. Eine Änderung des Artikels 8 führte eine 30 Tage Grenze für den Erhalt einer Antwort auf die Petition ein. Eine andere Änderung des Artikels 7 brachte die Anforderung ein, die Gründe für die Entscheidung in die Bekanntgabe des Ergebnisses gegenüber dem Antragsteller einzuschließen. Die Änderung des Gesetzes weitete den Rahmen der Rechte und Freiheiten auch für Ausländer aus.

Artikel 5 des Gesetzes über das Strafregister wurde in Einklang mit den Bestimmungen der Konvention über die Rechte der Kinder geändert, sodass Informationen über Minderjährige unter 18 Jahren aus dem Strafregister nur in bestimmten Ausnahmefällen, die in dem Artikel spezifiziert sind, bereitgestellt werden können. Die Änderung des Artikels 8 ermöglichte es, Einträge hinsichtlich bestimmter Vergehen zu löschen, und führte Bestimmungen über Minderjährige ein, die die Rechte der Kinder im Einklang mit der Konvention über die Rechte der Kinder weiter stärkten.

Das Fünfte Harmonisierungspaket

Das fünfte Harmonisierungspaket, das am 4. Februar 2003 in Kraft trat, beinhaltet Bestimmungen bezüglich der Wiederaufnahmeverfahren und der Vereinsfreiheit.

Die Änderungen der Strafprozessordnung und der Zivilprozessordnung, die mit dem dritten Paket eingeleitet worden waren, betrafen die Wiederaufnahmeverfahren auf der Grundlage der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte. Das fünfte Paket strich das Kriterium „die Verletzung weist offensichtlich nicht wiedergutzumachende Folgen auf“ aus dem Gesetz und ermöglichte dadurch, dass bei allen Urteilen des Gerichtshofes zu Verletzungen Anträge auf Wiederaufnahmeverfahren gestellt werden können, und zwar bei endgültigen Entscheidungen innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung dieses Gesetzes und bei künftigen Urteilen ein Jahr nach der Endgültigkeit. Das fünfte Paket änderte ebenso die Bestimmungen zu Wiederaufnahmeverfahren, um die sofortige Anwendung und Umsetzung zu gewährleisten, strich die Überprüfung des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens durch das Kassationsgericht und führte den Grundsatz der Überprüfung durch das Gericht, welches das erste Urteil gesprochen hat, ein.

Die Änderung von Artikel 82 des Vereinsgesetzes wandelte bei Vergehen, wie die Versäumnis, eine Genehmigung für die Kontakte mit ausländischen Vereinen und Organisationen einzuholen, die Verpflichtungen bezüglich der Buchprüfung zu erfüllen, oder Immobilien als Besitz anzugeben, die Haftstrafen in Geldstrafen um.

Das Sechste Harmonisierungspaket

Das sechste Harmonisierungspaket, das am 19. Juli 2003 in Kraft trat, erzeugte bedeutende Änderungen im Zusammenhang mit der Ausweitung der freien Meinungsäußerung, der Schutzbestimmungen hinsichtlich der Rechte der Strafgefangenen, der Religionsfreiheit, des Rechtes auf Leben und der Wiederaufnahmeverfahren durch eine Reihe von Änderungen, die im Antiterrorgesetz, dem Gesetz über die grundlegenden Bestimmungen bezüglich von

Wahlen und Wählerverzeichnissen, dem Gesetz über die Errichtung von Radio- und Fernsehunternehmen und ihre Sendungen, dem Gesetz über Kino-, Video- und Musikwerke, dem Stiftungsgesetz, dem Baugesetz, dem Volkszählungsgesetz, dem Strafgesetzbuch, dem Gesetz über die Staatssicherheitsgerichte und in der Strafprozessordnung und in der Verwaltungsprozessordnung erlassen wurden.

Die Änderung des Artikels 1 des dritten Harmonisierungspaketes schaffe die Todesstrafe in allen Fällen - einschließlich für terroristische Verbrechen - außer in Kriegszeiten oder bei unmittelbarer Kriegsbedrohung in Übereinstimmung mit dem Protokoll Nr. 6 der EMRK ab. Eine Änderung des Artikels 453 des Strafgesetzbuches verhängte schwerere Strafen für die Tötung von Kindern aus Ehrgründen. Eine Änderung des Artikels 462 desselben Gesetzes hob den Artikel, der die Verringerung des Strafmaßes in Fällen der Tötung aus Ehrgründen ermöglichte, auf.

Eine Änderung des Artikels 16 des Gesetzes über die Staatssicherheitsgerichte spiegelte die vorherige Änderung bezüglich der Anwendung der Bestimmungen der Strafprozessordnung im Hinblick auf den Zugang zu einem Rechtsbeistand in Fällen, die unter der Rechtsprechung des Staatssicherheitsgerichtes fallen, wieder. Eine Änderung des Artikels 31 des Gesetzes Nr. 3842 brachte die Bestimmungen der Strafprozessordnung bezüglich der Rechte der Verhafteten oder Gefangenen in Fällen unter der Rechtsprechung der Staatssicherheitsgerichte zur Anwendung.

Mit Bezug auf die Ausweitung der Meinungsfreiheit machte eine Änderung des Artikels 1 des Antiterrorgesetzes bezüglich der Definition von Terrorismus den Gebrauch von Gewalt oder Gewalttätigkeit zur Vorbedingung für ein terroristisches Verbrechen, und setzte fest, dass nur Handlungen, die „ein Verbrechen darstellen, in die Definition von Terrorismus einbezogen werden. Das Paket hob auch den Artikel 8 desselben Gesetzes auf, um die Meinungsfreiheit auszuweiten. Eine Änderung des Gesetzes über die grundlegenden Bestimmungen bezüglich Wahlen und Wählerverzeichnissen revidierte die Sanktionen, die privaten Radio- und Fernsehanstalten von der Hohen Wahlbehörde für Verstöße gegen die Ausstrahlungsregeln von Sendungen auferlegt werden kann, um ein größeres Spektrum von Sanktionen - von leichteren bis zu schwereren Sanktionen - zu ermöglichen.

Etliche Änderungen wurden mit dem Paket im Hinblick auf das Gesetz über die Errichtung von Radio- und Fernsehanstalten und die Ausstrahlung von Sendungen erlassen. Artikel 3 wurde geändert, um die Beschränkungen bezüglich der Überwachung zu verringern. Artikel 4 wurde geändert, um es den privaten und öffentlichen Radio- und Fernsehanstalten zu ermöglichen, Sendungen in verschiedenen Sprachen und Dialekten, die traditionell von türkischen Bürgern in ihrem täglichen Leben verwendet werden, auszustrahlen. Eine Änderung des Artikels 6 entfernte die Vertreter des Generalsekretariats des Nationalen Sicherheitsrates aus dem Aufsichtsgremium. Eine Änderung des Artikels 9 desselben Gesetzes verringerte die Einschränkungen in Bezug auf das Monitoring und machte die Entscheidung eines Richters zusammen mit der Entscheidung der Verwaltung als rechtliche Schutzklausel notwendig. Eine Änderung des Artikels 32 reduzierte die Beschränkungen über die Ausstrahlung von Wahlwerbung vor den Wahltag von einer Woche auf 24 Stunden.

Das sechste Paket beinhaltete auch Änderungen auf dem Gebiet der Religionsfreiheit und der Gemeindestiftungen ein. Artikel 1 des Stiftungsgesetzes wurde geändert, um den Antragszeitraum, in dem es Gemeindestiftungen möglich ist, ihre gegenwärtig in ihrem Besitz befindlichen Immobilien registrieren zu lassen, von 6 auf 18 Monate auszuweiten. Eine Änderung des Zusatzartikels 2 des Baugesetzes zog die Notwendigkeit von Andachtsstätten für die verschiedenen Religionen und Glaubensrichtungen in Betracht. Zusätzlich beseitigte eine Änderung des Artikels 16 des Volkszählungsgesetzes die Bedingung, dass Kindern keine Namen gegeben werden dürfen, die nicht der „nationalen Kultur“ und den „Sitten und Traditionen“ entsprechen.

In Bezug auf die zusätzlichen Bestimmungen, die im Hinblick auf die Wiederaufnahmeverfahren eingeführt wurden, ebnete die Änderung des Artikels 53 des Gesetzes über die Verwaltungsprozessordnung auch den Weg für Wiederaufnahmeverfahren in Verwaltungsrechtsfällen angesichts der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte.

Das Siebte Harmonisierungspaket

Das siebte Harmonisierungspaket, das am 7. August 2003 in Kraft trat, hat wichtige Änderungen im Zusammenhang mit der Ausweitung der Meinungsfreiheit, der Vereinsfreiheit, der Kontrollbestimmungen für die Rechte von Gefangenen, der Religionsfreiheit, der Rechten von Kindern, der kulturellen Rechte, der Beziehungen zwischen Zivilisten und dem Militär und der Funktionsweise der Exekutive durch eine Reihe von Änderungen des Strafgesetzbuches, des Antiterrorgesetzes, der Strafprozessordnung, des Gesetzes über die Errichtung und die Prozessordnung von Militärgerichten, des Gesetzes über den Rechnungshof, des Gesetzes über die Errichtung von und die Aufgaben und die Prozessordnung von Jugendgerichten, des Vereinsgesetzes, des Zivilgesetzbuches, der Rechtsverordnung über die Errichtung und die Aufgaben des Generaldirektorats für Stiftungen, des Versammlungs- und Demonstrationsgesetzes, des Gesetzes über den Fremdsprachenunterricht und das Erlernen von verschiedenen Sprachen und Dialekten und des Gesetzes über den Nationalen Sicherheitsrat und das Generalsekretariat des Nationalen Sicherheitsrates vorgenommen.

Der Strafprozessordnung wurde durch das Paket Zusatzartikel 7 hinzugefügt, der ermöglichte, dass die Untersuchung und die Verfolgung der Fälle von Folter und Misshandlung als dringende Angelegenheiten und als vorrangige Fälle angesehen werden, die ohne Verzögerung zu bearbeiten sind. Die Änderung sieht vor, dass Anhörungen, sofern nicht absolut notwendig, nicht länger als dreißig Tage vertagt werden dürfen und auch in den Gerichtsferien durchgeführt werden. Die Änderung soll die Untersuchung und Verfolgung von Fällen von Folter und Misshandlung beschleunigen.

Im Zusammenhang mit der Meinungsfreiheit wurde Artikel 159 des Strafgesetzbuches geändert, um die Mindeststrafe für diejenigen, die „das Türkentum, die Republik, die Große Nationalversammlung, das moralische Wesen der Regierung, die Ministerien, das Militär oder die Sicherheitskräfte oder das moralische Wesen der Richterschaft offen beleidigen“, von einem Jahr auf 6 Monate gemindert, wodurch sichergestellt wurde, dass die freie Meinungsäußerung, die einzig und allein zum Zweck der Kritik unternommen wird, nicht unter Strafe steht.

Die Änderung von Artikel 169 des Strafgesetzbuches über die Hilfe und Unterstützung für kriminelle Banden und Organisationen durch Dritte schaffte den abstrakten und missverständlichen Ausdruck „... unterstützt ihre Aktionen auf irgendeine Art und Weise“ ab. Die Artikel 426 und 427 des Strafgesetzbuches wurden geändert, um wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten und Arbeiten von literarischem Wert von Straftaten im Hinblick auf veröffentlichte oder unveröffentlichte Arbeiten auszunehmen, die gegen die Moral verstoßen oder sexuelle Begierden wecken oder ausnutzen. Durch die Änderung wurde ebenso der Begriff „vernichten“ gestrichen, so dass die Vernichtung solcher Arbeiten nicht mehr als Teil der Strafmaßnahmen erfolgt, die für derartige Vergehen vorgesehen sind. Die Änderung von Artikel 7 des Antiterrorgesetzes, der sich mit der Hilfe und Unterstützung von terroristischen Organisationen befasst, nahm zur Erfüllung der von dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geforderten Kriterien den Ausdruck „(Anstiftung zu) Gewalt“ in den Text auf. Aus diesem Grund stellt Propaganda, die zu Terrorismus und anderen Formen von Gewalt anstachelt, weiterhin eine Straftat dar.

Mit diesem Paket wurden zahlreiche Änderungen des Vereinsgesetzes vorgenommen, wodurch Beschränkungen reduziert und die Vorgänge vereinfacht wurden. Artikel 4 wurde geändert, um die Beschränkungen bei der Gründung von Vereinen weiter zu verringern, indem das befristete Verbot für Personen, die wegen Straftaten gemäß Artikel 312 des Strafgesetzbuches verurteilt wurden, zur Gründung von Vereinen aufgehoben wurde. Artikel 16 wurde geändert, um die Beschränkung für Personen aufzuheben, die wegen Straftaten gemäß Artikel 312 des Strafgesetzbuches verurteilt wurden, für eine befristete Dauer nicht Mitglied eines Vereins werden zu können. Artikel 38 wurde geändert, um die Vereinsfreiheit für Studenten, die an einer Hochschuleinrichtung eingeschrieben sind, durch die Zulassung von künstlerischen, kulturellen und wissenschaftlichen Vereinen zu erweitern. Die Änderung von Artikel 10 verringerte den maximalen Zeitraum, in dem das Innenministerium seine Bewertung bezüglich der Satzung eines Vereins abgeschlossen haben muss, von 90 auf 60 Tage. Es wurde Vereinen erlaubt, in den Provinzen, Provinzhauptstädten, Städten und Dörfern mehr als eine Außenstelle zu errichten. Durch eine Änderung von Artikel 31 wurde die Bedingung für Personen zur Eröffnung dieser Außenstellen, sechs Monate in dem Ort der Außenstelle gelebt zu haben, abgeschafft. Ergänzend zu den Änderungen des Vereinsgesetzes wurde Art.

66 des Zivilgesetzbuches geändert, um die Erfordernis für ein Mitglied eines Vereines, seine Absicht der Beendigung der Mitgliedschaft sechs Monate vorher zu melden, abzuschaffen.

In Bezug auf die Freiheit der friedlichen Versammlung wurden die Artikel 15 und 16 des Versammlungs- und Demonstrationsgesetzes geändert, um den maximalen Zeitraum, für den Versammlungen und Demonstrationen durch das regionale Gouvernement aufgeschoben werden dürfen, von 30 auf 10 Tage in den Fällen zu verringern, in denen mehr als eine Versammlung oder Demonstration in den Grenzen der Provinz abgehalten werden soll. Eine Änderung des Artikels 17 desselben Gesetzes legte fest, dass Versammlungen und Demonstrationen nur dann verboten werden können, wenn eine „klare und gegenwärtige Gefahr besteht, dass eine Straftat begangen wird“. Die Änderung verringerte auch den maximalen Zeitraum, für den eine Versammlung oder Demonstration verschoben oder verboten werden kann, von 2 Monate auf 1 Monat. Eine Änderung des Artikels 19 desselben Gesetzes beschränkte die Kompetenzen der Gouverneure, Versammlungen und Demonstrationen in ihren Provinzen zu verbieten, auf die Fälle, wo „eine klare und gegenwärtige Gefahr besteht, dass eine Straftat begangen wird“. Die Änderung reduzierte auch den maximalen Zeitraum für eine Vertagung und ein Verbot von 3 Monate auf 1 Monat.

Im Zusammenhang mit der Ausweitung des Rechtes, Stiftungen zu errichten, vereinfachte die Änderung des Zusatzartikels 3 der Rechtsverordnung über die Errichtung und die Aufgaben des Generaldirektorates für Stiftungen auch das Verfahren für die Stiftungen, die Erlaubnis zu erhalten, im Ausland Aktivitäten zu unternehmen. Die Änderung sah das Innenministerium in Absprache mit dem Außenministerium als letzte Autorität vor, wobei die Erlaubnis, eine Stiftung zu gründen, formell vom Ministerrat auf der Grundlage eines dreistufigen Genehmigungsverfahrens gewährt wird.

Zudem schloss das Paket auch Änderungen zu dem Gesetz über den Fremdsprachenunterricht und das Erlernen von verschiedenen Sprachen und Dialekten durch türkische Bürger ein. Eine Änderung des Artikels 2 sah vor, dass das Erlernen von verschiedenen Sprachen und Dialekten, die traditionell von türkischen

Bürgern in ihrem täglichen Leben verwendet werden, im Rahmen der bestehenden Sprachkurse vorgenommen werden kann, wobei solche Kurse vorher nur in neuen Räumlichkeiten begonnen werden konnten. Die Bestimmung über das Einholen der Ansicht des Nationalen Sicherheitsrates bei der Festlegung der Sprachen, die in der Türkei unterrichtet werden sollen, wurde mit der Änderung aufgehoben. Der Ministerrat wurde auf diesem Gebiet als einzige Autorität festgelegt.

Eine Änderung des Artikels 6 des Gesetzes über die Errichtung, die Aufgaben und die Verfahrensordnung der Jugendgerichte verstärkte die Rechte der Kinder im Einklang mit der Kinderrechtskonvention, sodass sich der Begriff „Kind“ in diesem Artikel auf alle mit einem Alter von unter 18 Jahren bezieht, wohingegen sich der frühere Ausdruck auf alle unter 15 Jahren bezog. Die Änderung beseitigte die Ausnahmen von der Rechtsprechung der Jugendgerichte.

Das siebte Paket umfasst auch eine Reihe von Änderungen im Hinblick auf die Rechtsprechung der Militärgerichte über Zivilisten, die Rechnungsprüfung der öffentlichen Transaktionen sowie die Bestimmungen in Bezug auf das Generalsekretariat des Nationalen Sicherheitsrates. Die Änderung des Artikels 11 des Gesetzes über die Errichtung und die Verfahrensordnung der Militärgerichte nahm die Fälle, die sich auf strafbare Handlungen beziehen, wie Anstiftung zur Meuterei und zum Ungehorsam, Abraten der Öffentlichkeit vom Militärdienst und Unterwanderung der nationalen Wehrkraft, von der Rechtsprechung der Militärgerichte aus, sofern diese Straftaten von Zivilisten begangen wurden. Das Paket fügte dem Gesetz über den Rechnungshof einen Artikel hinzu, der Bestimmungen einführt, die es dem Rechnungshof ermöglichen, auf Antrag des Parlaments alle Konten und Transaktionen in allen Bereichen, wo öffentliche Gelder verwendet werden, einschließlich denen aller Einrichtungen – mit Ausnahme des Präsidenten der Republik -, Organisationen, Fonds, Betrieben, Unternehmen, Kooperativen, Gewerkschaften, Stiftungen, Vereinigungen und ähnlichen Einrichtungen, die von öffentlichen Geldern profitieren, zu überprüfen. Das Paket sah den Entwurf einer Verordnung vor, um die Prinzipien und die Verfahren aufzustellen, die bei der Rechnungsprüfung von Staatseigentum im Besitz der Streitkräfte beachtet werden müssen.

Artikel 4 des Gesetzes über den Nationalen Sicherheitsrat und das Generalsekretariat des Nationalen Sicherheitsrates wurde geändert, um die Aufgaben und die Zuständigkeiten des Rates zu überarbeiten und um Fehlinterpretationen über seiner beratenden Rolle vorzubeugen. Das Paket beseitigte die Artikeln 9 und 14 dieses Gesetzes, die dem Generalsekretariat bestimmte exekutive Befugnisse verliehen. Die Änderung des Artikels 13 glich die Aufgaben und Zuständigkeiten des Generalsekretariats an die des Rates an, indem es diese auf die Funktionen eines Sekretariats für den Rat begrenzte. Die Änderung des Artikels 5 vergrößerte die Zeitspanne zwischen den regulären Treffen des Nationalen Sicherheitsrates von ein auf zwei Monate und beseitigte das Vorrecht des Chefs des Generalstabes, Treffen einzuberufen. Artikel 15 wurde geändert, um das Verfahren für die Benennung des Generalsekretärs des Nationalen Sicherheitsrates zu überarbeiten. Der Generalsekretär wird nun auf Vorschlag des Premierministers und nach Bestätigung durch den Präsidenten ernannt; wobei es möglich wird, dass Zivilisten in diesem Amt dienen. Das Paket beseitigte Artikel 19 des Gesetzes, welches vorsah, dass „die Ministerien, die öffentlichen Einrichtungen und Organisationen sowie private juristische Personen regelmäßig, oder wenn dazu aufgefordert, nicht-geheime und geheime Informationen und Dokumente, die vom Generalsekretariat des Nationalen Sicherheitsrates benötigt werden, vorlegen sollten“. Um die gegenwärtige Verordnung über die Regeln und die Verfahren in Bezug auf das Generalsekretariat zu ersetzen, wurde die Vorbereitung einer neuen Verordnung in Übereinstimmung mit diesen Änderungen im Paket vorgesehen. Die neue Verordnung wurde am 8. Januar 2004 im Amtsblatt verkündet. Das Parlament beschloss am 10. Dezember 2003 ein Gesetz, dass die Vertraulichkeit bzgl. der Verordnung und des Personals des Generalsekretariats des Nationalen Sicherheitsrates abschaffte.

Seit den Harmonisierungspaketen

Was sich geändert hat?

Die Auswirkung der Harmonisierungspakete auf das Leben in der Türkei waren revolutionär. Der erste und unmittelbare Unterschied war der Beginn einer offenen Debatte über die sensiblen Themen wie die Todesstrafe, die kulturellen Rechte und die Beziehungen zwischen Zivilisten und dem Militär. Die Türkei ist heute offener, selbstbewusster und freier als sie es im Dezember 1999 war. Die Harmonisierungspakete änderten die bestehende Gesetzgebung, um die Menschenrechte zu verbessern, den Schutz vor Folter und Misshandlungen zu stärken, weiteten die Meinungsfreiheit und die Pressefreiheit aus, stärkten die Vereinigungs-, Versammlungs- und Demonstrationenfreiheit, erweiterten die kulturellen Rechte, verstärkten die Geschlechtergleichheit und festigten die bürgerliche Demokratie.

Mechanismen für das Monitoring der Umsetzung

Die Regierung richtete im September 2003 eine hochbeachtete Reform-Monitoring-Gruppe mit Blick darauf ein, die effektive Umsetzung der Reformen zu gewährleisten. Die Gruppe setzt sich aus dem Außen-, dem Justiz- und dem Innenminister sowie hochrangigen Beamten zusammen. In seinem zweiten Treffen am 28. Oktober 2003 und seinem dritten Treffen am 25. Dezember 2003 beurteilte die Gruppe die bis dahin unternommenen Schritte im Hinblick auf die Umsetzung, diskutierte spezifische Themen, die weitere Aufmerksamkeit verlangen, und traf Entscheidungen, um die schnelle und effektive Umsetzung zu gewährleisten.

Die Umsetzung der Reformen wird weiterhin ein ständiges Thema auf der Agenda des Ministerrates sein. Auf seinem Treffen am 8. Dezember 2003 entschied der Rat, den Vizepremierminister zu beauftragen, wöchentlich über den Stand der Gesetzentwürfe im Hinblick auf die Verpflichtungen des Nationalen Programms zu berichten.

Verabschiedung der sekundären Gesetzgebung

Eine neue Verordnung über Menschenrechtsgremien auf Provinz- und Bezirksebene wurde am 23. November 2003 im Amtsblatt veröffentlicht. Diese Gremien bestehen in allen Provinzen und Bezirken zum Schutz vor Verletzungen der Menschenrechte. Mit der neuen Verordnung wurde die Anzahl der Vertreter öffentlicher Einrichtungen in den Menschenrechtsgremien reduziert, während die Zahl der Vertreter der Zivilgesellschaft erhöht wurde. Vertreter der Gendarmerie und der Polizei gehören diesen Gremien nicht mehr an.

Die Verordnung über die Festnahme, die Haft und die Vernehmung wurde am 3. Januar 2004 mit Blick auf die weitere Stärkung des Schutzes vor Folter und grober Misshandlung geändert. Die Änderungen zielen zudem darauf ab, die Verordnung in Einklang mit den europäischen Normen zu bringen und die Probleme, die aus der Umsetzung erwachsen, auszuschließen.

Die Verordnung über das Erlernen verschiedener Sprachen und Dialekte, die traditioneller Weise von türkischen Bürgern in ihrem täglichen Leben verwendet werden, wurde am 5. Dezember 2003 veröffentlicht. Das Ministerium für Nationale Erziehung gewährte die Erlaubnis, Kurdisch Kurse in Sanliurfa, Van und Batman zu beginnen. Die Verordnung über die Ausstrahlung von Sendungen in verschiedenen Sprachen und Dialekten, die traditionell von türkischen Bürgern in ihrem täglichem Leben verwendet wurde, durch öffentliche und private Radio- und Fernsehanstalten wurde am 26. Januar 2004 veröffentlicht.

Die durchgeführte Verwaltungsarbeit

Seit dem Erlass der Harmonisierungspakete gaben die betreffenden Ministerien eine Reihe von Rundschreiben heraus, um die effektive Umsetzung der Gesetzesreformen zu unterstützen.

In Bezug auf die Änderung des Baugesetzes im Hinblick auf Andachtsstätten wies das Innenministerium die lokalen Behörden am 24. September 2003 an, die erforderlichen Andachtsstätten in der Vorbereitung der Planung von öffentlichen Bauvorhaben zu bezeichnen und den Bau solcher Orte in den Provinzen, Bezirken und Städten mit der Genehmigung des höchsten zivilen Verwaltungsbeamten zu erlauben.

Im Hinblick auf die Änderung des Volkszählungsgesetzes wies das Innenministerium die lokalen Behörden am 24. September 2003 an, alle Namen, die nicht gegen die öffentliche Meinung verstoßen oder die öffentliche Moral untergraben, zu registrieren. Das Innenministerium gab auch am 5. Dezember 2003 in Bezug auf die Änderung der Bestimmungen über die friedliche Versammlung ein Rundschreiben heraus, um alle Gouverneurämter über die Änderungen zum Versammlungs- und Demonstrationsgesetz zu informieren. Das Ministerium hat folglich alle Gouverneurämter angewiesen, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Das Ministerium hat dieses Rundschreiben auf seine Webseite gestellt, um alle NROs öffentlich zu informieren.

Für die effektive Umsetzung (der Bestimmungen zum Schutz der Rechte der Gefangenen und Verhafteten) gab das Justizministerium am 29. September 2003 ein Rundschreiben bezüglich der Durchführung der Vorermittlungen durch die Staatsanwaltschaft heraus. Das Ministerium wies alle Staatsanwälte, einschließlich der der Staatssicherheitsgerichte, an, die Ermittlungen selbst durchzuführen, anstatt diese auf die Polizei oder die Gendarmerie zu übertragen. Dies gilt im Besonderen für diejenigen, die von der vorbereitenden Stufe an unter die Zuständigkeit der Strafgerichte fallen. Das Justizministerium gab am 20. Oktober 2003 ein Rundschreiben bezüglich der Durchführung der Untersuchungen hinsichtlich der Anschuldigung von Folter und grober Misshandlung heraus. Das Ministerium hat daher alle Staatsanwälte angewiesen, die Untersuchungen in Bezug auf den Vorwurf der Folter und groben Misshandlung selbst durchzuführen und die Untersuchung dieser Fälle als dringend zu betrachten, die ohne Verzögerung mit Vorrang behandelt werden. Das Justizministerium gab am 25. Dezember 2003 ein Rundschreiben heraus mit der Absicht, die volle Achtung des Grundsatzes der Vertraulichkeit

bezüglich der schriftlichen Anfragen, die den Richtern der Vollstreckungsbehörden in Einklang mit den betreffenden Regelungen vorgelegt werden, sicherzustellen.

Die Fortsetzung der weiteren Entwicklungen in der Praxis

In Bezug auf die Religionsfreiheit besuchte die Arbeitsgruppe, die von der Monitoring-Gruppe eingerichtet wurde, am 17. November 2003 Antalya und Alanya, um Gespräche mit den zuständigen Behörden und Persönlichkeiten bezüglich der Probleme zu führen, die die Eröffnung von Andachtsstätten für die christlichen Gemeinden betreffen.

Um der Erfordernis nach Andachtsstätten für die verschiedenen Religionen und Glaubensrichtungen aufgrund der Änderung des Baugesetzes zu begegnen, können nun offizielle Anträge auf den Bau solcher Andachtsstätten gestellt werden. Die Stadtverwaltung von Alanya hat kürzlich ihren Stadtbebauungsplan geändert, um eine historische Kirche zu restaurieren und in eine Andachtsstätte umzuwandeln. Der Gouverneur von Antalya ist bereit, den Bau neuer Einrichtungen oder die Anmietung von Immobilien, die für Gottesdienste genutzt werden, zu genehmigen, falls das gewünscht wurde. Darüber hinaus wurde in Alanya ein geeigneter Ort gefunden, der als christlicher Friedhof dienen soll. In Bezug auf Andachtsstätten wies das Innenministerium die lokalen Behörden am 24. September 2003 an, die erforderlichen Andachtsstätten in der Vorbereitung der Planung von öffentlichen Bauvorhaben zu bezeichnen und den Bau solcher Orte in den Provinzen, Bezirken und Städten mit der Genehmigung des höchsten zivilen Verwaltungsbeamten zu erlauben.

Stiftungen nichtmoslemischer religiöser Minderheiten wurde gesetzlich das Recht auf Grundbesitz und die Verfügung darüber garantiert. Die Umsetzung der Gesetzesänderung läuft gegenwärtig. Das Generaldirektorat für Stiftungen hat über 2000 Anträge von 116 Stiftungen erhalten, ihren Grundbesitz zu registrieren. Die Verfahren hinsichtlich einer Reihe von Anträgen wurden bereits abgeschlossen. Die verbleibenden Anträge befinden sich noch in Bearbeitung. Das Verfahren über die

Aufhebung der Enteignung und die Rückgabe des Eigentums, das von der Bahai Gemeinde in Edirne als Andachtsstätte genutzt wurde, ist auch in Vorbereitung.

Die grundlegende Situation hat sich namentlich mit Blick auf die Ausübung der kulturellen Rechte, besonders in den südöstlichen Provinzen, weiter verbessert. Kulturelle Aktivitäten wie Theaterstücke und Konzerte werden weiterhin in kurdischer Sprache gegeben. Showprogramme in nationalen Fernsehkanäle haben Auftritte in kurdischer Sprache aufgenommen.

Hinsichtlich des Projektes „Rückkehr ins Dorf und Wiedereingliederung“ hat die Türkei, um das Thema der Vertriebenen anzugehen, einen Dialog mit den Vertretern in der Türkei der UN und der Weltbank eingeleitet, um die Gebiete und Methoden einer möglichen Zusammenarbeit zu definieren. Als erstes Ergebnis dieser Initiative wurde am 17. Dezember 2003 ein multilaterales Treffen unter Beteiligung der maßgeblichen internationalen Organisationen durchgeführt.

Die Ratifizierung von Internationalen Konventionen

Seit der Inkraftsetzung der Harmonisierungspakete hat die Türkei eine Reihe von internationalen Konventionen und Übereinkommen unterzeichnet, um stärker an den internationalen Instrumenten der Menschenrechte teilzunehmen. Die Ratifikationsinstrumente des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte wurden beim UN-Generalsekretär am 23. September 2003 hinterlegt und die Pakte traten am 24. Dezember 2003 in Kraft. Das Unterzeichnungsverfahren für das Fakultativprotokoll und das zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte läuft.

Das Ratifikationsprotokoll des Protokolls Nr. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention wurde beim Generalsekretär des Europarates am 12. November 2003 hinterlegt. Das Protokoll trat am 9. Januar 2004 in Kraft. Die Türkei unterzeichnete am 9. Januar 2004 das Protokoll Nr. 13 der Europäischen

Menschenrechtskonvention bezüglich der Abschaffung der Todesstrafe unter allem Umständen.

Das Parlament hat auch die Ratifizierung des Fakultativprotokolls der Kinderrechtskonvention über die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten am 16. Oktober 2003 bewilligt. Das Parlament ratifizierte das Übereinkommen zwischen der Türkei und der Internationalen Organisation für Migration und ihrem Büro in der Türkei am 16. Oktober 2003.

In Bezug auf die Rücknahme der Vorbehalte gegen die Europäische Sozialcharta werden die verwaltungstechnischen und rechtlichen Arbeiten überprüft. Die Türkei unterzeichnete die UN-Konvention gegen Korruption am 10. Dezember 2003.

Die Gesetzgebung, die seit dem In-Kraft-Treten der Harmonisierungspakete erlassen wurde

Neben den Entwicklungen, auf die bereits verwiesen wurde, wurde einige bedeutende Gesetzentwürfe erlassen, um die Verpflichtungen auf diesen Gebieten zu erfüllen. In Bezug auf das Funktionieren und die Effektivität der Justiz beschloss das Parlament am 23. Juli 2003 das Gesetz über die Justiz-Akademie. Das Hauptziel der Akademie besteht darin, die Effizienz des Justizwesens durch das Training der Richter, der Staatsanwälte, des Justizpersonals, der Rechtsanwälte und Notare zu erhöhen. Im Hinblick auf den Schutz der Rechte der Kinder verabschiedete das Parlament am 7. Januar 2004 das Gesetz, das das Gesetz über die Einrichtung, die Aufgaben und die Verfahrensordnungen der Jugendgerichten ändert. Mit dieser Änderung sollen in Bezirken mit mehr als 100 000 Einwohnern Jugendgerichte eingerichtet werden.

Das Parlament nahm am 9. Oktober 2003 auch das Gesetz über das Informationsrecht an. Mit dieser Gesetzgebung wird es denjenigen, die von einer öffentlichen Einrichtung Informationen über ein Thema, das entweder sie selbst oder ihr Tätigkeitsfeld betrifft, erhalten wollen, möglich, sich an die betreffende Einrichtung zu wenden. Dieses Recht wird sowohl Ausländern als auch Türken gewährt.

Als Teil des Kampfes gegen die Korruption nahm das Parlament am 10. Dezember 2003 das Gesetz über das Management und die Kontrolle der öffentlichen Finanzen und am 12. Dezember 2003 das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Bankwesen an.

Schließlich wurde am 15. Januar 2004 der Gesetzesentwurf über die elektronische Signatur als Gesetz Nr. 5070 (noch nicht verkündet) angenommen. Das Ziel des Gesetzentwurfes ist es, Bestimmungen einzuführen, um die rechtliche und technische Infrastruktur für die elektronische Signatur zu regeln, die wesentlicher Bestandteil des E-Commerce als auch des „E-Staats“ Projektes, das im öffentlichen Sektor umgesetzt werden soll, der Transaktionen in Bezug auf die elektronischen Signatur und der Aktivitäten derjenigen ist, die elektronische Zertifizierungsdienste anbieten.

Schlussbemerkung

„Die enormen Fortschritte, die die Türkei gemacht hat, sind nicht zu ignorieren“

Während der Dezember 2004 heranrückt, bleibt das unmittelbare Ziel der Türkei, die Beitrittsverhandlungen mit der EU aufzunehmen. Der für die Erweiterung zuständige EU Kommissar Günter Verheugen bemerkte dazu am 13. Januar 2004: „Wir können die enormen Fortschritte, die die Türkei gemacht hat, nicht einfach ignorieren“¹. Die Türkei hat den kritischen Punkt erreicht, der notwendig ist, um der Gestalt beurteilt zu werden, die politischen Kriterien der EU von Kopenhagen erfüllt zu haben. Jede positive Entscheidung für die Eröffnung der Beitrittsverhandlungen wird die Türkei nun mehr der EU annähern – die Türkei, als ein wichtiges Land, das viel zu Europa auf politischem, ökonomischem, sozialem, und kulturellem Gebiet beitragen kann. Der Beitritt der Türkei wird Europas Position in der moslemischen Welt verbessern.

¹ European News Agency, 13. Januar 2004.

Die Aufnahme der Türkei wird die multikulturellen Qualifikationen der EU stärken und den sogenannten „Kampf der Kulturen“ widerlegen. Es wird die Glaubwürdigkeit der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Südosteuropa, dem Mittleren Osten, dem Kaukasus und Zentralasien erhöhen. Die Mitgliedschaft der Türkei wird bedeutend zur Sicherheit und Verteidigung Europas beitragen. Die Aufnahme der Türkei wird den Binnenmarkt außerordentlich ausweiten. Mit ihrer jungen Bevölkerung wird die Türkei der Wirtschaft in Europa einen Antrieb geben. Am historischen Scheideweg, an dem wir heute stehen, befindet sich Europa auf der Gewinnerseite, wenn es dieses historische Land mit seinem enormen Zukunftspotential aufnimmt.